Vereinfachter Umweltbericht und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum VEP „Sturmbühl-Abrundung“ nach §13b BauGB, Brigachtal

Entwurf zur Offenlage

Stand 15.10.2021

ARCUS Ing. - Büro
Stadt - + Landschaftsplanung
CAD+GIS / Bioenergienutzung

Gumppstr. 15 Tel 0771–18 59 63 57
78199 Bräunlingen arcus-ok@gmx.de

Bearbeiterin:
Dipl.-Ing. H.Körner

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

1.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes 3

1.2 Nutzungssituation 4

1.3 Schutzgebiete 5

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange 6

2.1 Schutzgut Boden 6

2.2 Schutzgut Wasser 7

2.3 Schutzgebiete 7

2.4 Schutzgut Biotope 8

2.5 Schutzgut Ortsbild und Erholung 9

2.6 Schutzgüter Erholung und Wohnen 9

2.7 Schutzgut Kulturgüter 9

2.8 Schutzgut Klima/ Luft 10

3 Artenschutz nach § 44 BNatSchG 11

3.1 Datengrundlagen 12

3.2 Säugetiere 12

3.2.1 Haselmaus (Muscardinus avellanarius) 12

3.2.2 Gartenschläfer (Eliomys quercinus), Siebenschläfer (Glis glis) 13

3.2.3 Gruppe der Fledermäuse 13

3.3 Avifauna 14

3.4 Reptilien, Amphibien 15

3.5 Insekten 15

4 Empfohlene Übernahmen in den Bebauungsplan 16

Fazit 17

5 Quellen 18

1 EINLEITUNG

1.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die Vorhabenträger planen den Bau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Flst. Nr. 298/2 mit einer Bauplatzgröße von ca. 800 – 1.100 m² als Abrundung des Siedlungsrandes gemäß Bauvoranfrage. Die Erschließung erfolgt über das Flst. Nr. 298/1.

Das Grundstück befindet sich baurechtlich betrachtet im nicht überplanten Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Dies hat zur Folge, dass in diesem Bereich kein Bauplanungsrecht vorhanden ist und derzeit eine Bebauung nur für im Außenbereich privilegierte, z.B. landwirtschaftliche Vorhaben möglich wäre. Um die Bebauung mit einem Wohngebäude zu ermöglichen, müssen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen von der Gemeinde über eine nochmalige Erweiterung bzw. Abrundung des bestehenden Bebauungsplanes „Sturmbühl“ geschaffen werden.

Es wird eine städtebauliche Lösung mit einer Bauplatzgröße von ca. 765 m² vorgeschlagen. Die Fläche würde danach noch um ca. 16 m über den Ortsrand (Bebauungsplan „Sturmbühl - Erweiterung“) hinausragen.

Das Plangebiet hätte einschließlich des festzusetzenden Erschließungswegs (geplant ca. 3,5 m breit) eine Größe von insgesamt ca. 886 m².

Als Verfahren wurde aufgrund der Größe und Gebietscharakters ein Vorhabens- und Erschließungsplan (VEP) nach §13b BauGB gewählt. Damit kann auf die Aufstellung eines Umweltberichts und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. Zu untersuchen sind aber die Belange des Artenschutzes im Bestand und mögliche Beeinträchtigungen von Naturgütern im Plangebiet.

Abb. 1 geplante Abgrenzung BPlan „Sturmbühl-Abrundung“ (KommunalPLAN Stand 15.06.2021)

1.2 Nutzungssituation

Das Grundstück wird aktuell als Garten zum bestehenden Wohnhaus auf Flst 298/1 genutzt, der Rest als landwirtschaftliches Grünland.

Abb. 2 Luftbild mit aktueller Nutzungssituation

1.3 Schutzgebiete

Das Flurstück grenzt an das EU-Vogelschutzgebiet Baar sowie an ein nach §33 NatSchG geschütztes Heckengebiet an.

Abb. 3 Schutzgebiete im Wirkbereich (Kartendienst LUBW)

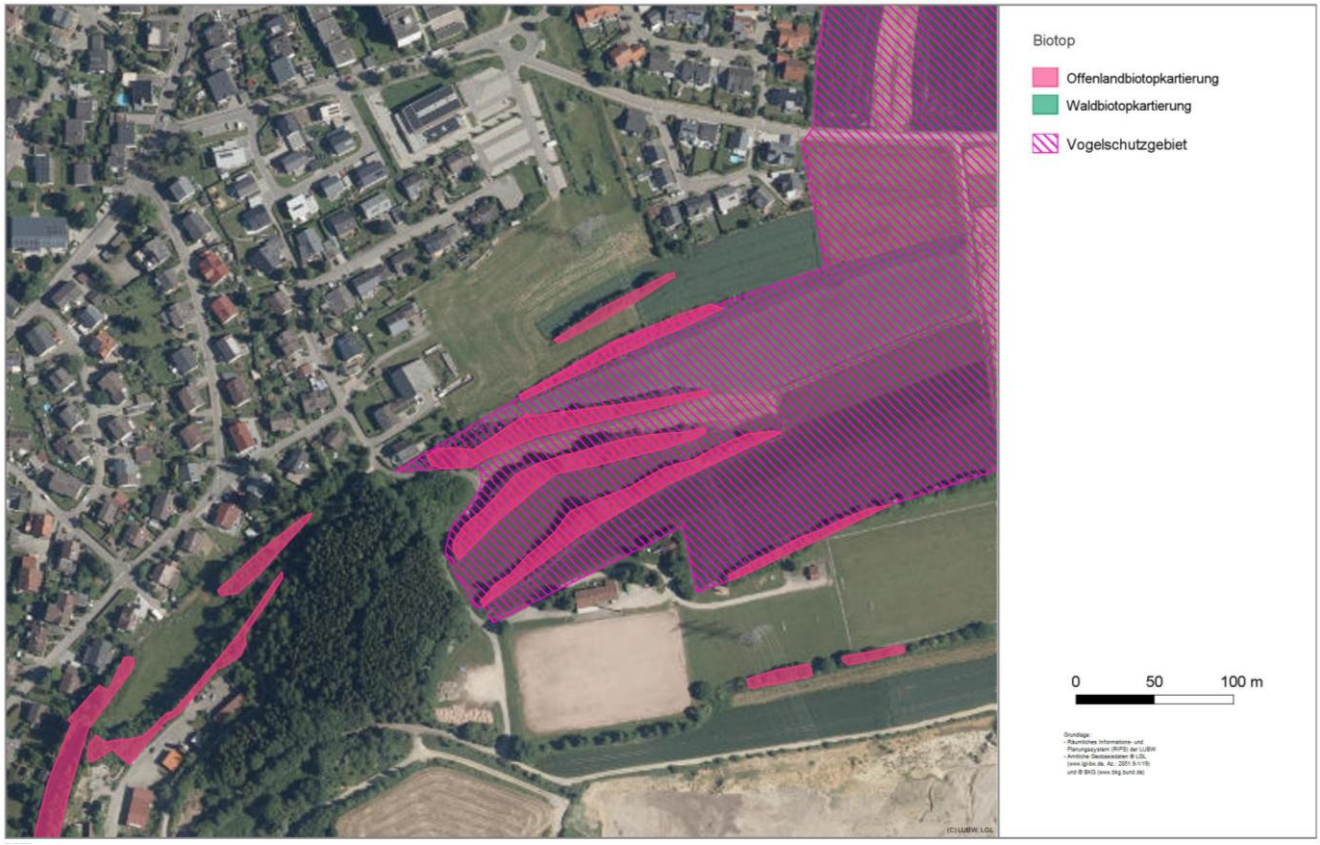

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE

Grundlage: VEP-Entwurf vom 16.06.2021

Abb. 4 VEP-Entwurf (Fa. Waidele/Storz 15.6.21)

Ritzmann // Waidele_Storz 05. April 2021 8

2.1 Schutzgut Boden

Brigachtal liegt im Naturraum Baar. Geringmächtige Rendzinen über Kalkstein des Oberen Muschelkalkes bestimmen am Standort die Bodenqualitäten.

Aufgrund der teilweisen Nutzung als Garten ist für den südwestlichen Vorhabensbereich von Veränderungen durch Modellierungen auszugehen.

Durch das Vorhaben ist von einer Versiegelung des Bodens von ca. 350m² auszugehen.

Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.

<u>Minimierungsmaßnahmen:</u>

M 1 Beachtung Bodenschutzgesetz
(Minimierung der Bodeneingriffe, Massenausgleich vor Ort)

Betroffenheit Schutzgut Boden: bei Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen **gering-mittel**

2.2 Schutzgut Wasser

OBERFLÄCHENWASSER

Keine betroffen

GRUNDWASSER

Bedingt durch die Lage im Oberen Muschelkalk liegt eine gute Wasserdurchlässigkeit und damit Grundwasserneubildung vor. Auf den versiegelten Flächen wird diese Funktion unterbunden.
Aufgrund der geplanten Wohnnutzung ist eine Grundwassergefährdung im Normalfall nicht zu erwarten.
Wasserschutzgebiete liegen nicht im Einflussbereich.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

M 2 Kreislaufführung vor Ort von unbelastetem Niederschlagswasser
(u.a. Versickerung, Einleitung in Vorfluter, Retention/ Nutzung über Zisternen)

Betroffenheit Schutzgut Grundwasser: gering

2.3 Schutzgebiete

Südwestlich grenzt das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) Baar an (vgl. Abb. 3). Für die Zielarten des VSG sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten aufgrund
- Lage am Ortsrand (Störungsintensität)
- Kleinflächigkeit (<1ha)
- Vornutzung als Privatgarten (Störung, geringes Habitatpotential)

Auf die Anlage NATURA2000-Vorprüfung wird verwiesen.

Südlich grenzen die nach §33 NatSchG geschützten Hecken „Feldhecken und Feldgehölze im Gewann Vordere Kreuzäcker“ an (Biotop-Nr. 179163262064). Durch das Vorhaben erfolgt keine direkte Beeinträchtigung, da die Gehölze außerhalb des Grundstücks stocken. Entfallen werden der nitrophile Brennesselsaum und einige Wurzelausschläge von Schlehen (Artenschutz vgl. Kap. Xx). Die Biotopverlustfläche aus der Erstkartierung 2000 liegt ebenfalls außerhalb des Grundstücks.

Betroffenheit Schutzgebiete: nicht gegeben

2.4 Schutzgut Biotope

Wie bereits in Kapitel 1.2 dargestellt, besteht auf dem Gelände eine Mischung aus Privatgarten, landwirtschaftlicher Nutzung und Ruderalflächen.

In der Südecke des Privatgarten besteht ein Gartenhaus mit vorgelagerter kleiner Teichanlage (nicht mehr im Vorhabensbereich) mit geringer Habitatfunktion für Wasserinsekten. Beides soll bestehen bleiben.
Der Nutzrasen ist eine regelmäßig gemähter Zierrasen. Im Nordteil wird seit Jahren ein kleiner Wiesenteil extensiv gepflegt. Dieser ist artenreich mit Magerzeiger und weist eine Habitatfunktion für Insekten und andere Kleintiere auf. Dieser Bereich wird durch das Vorhaben (vor allem Zufahrt) in Anspruch genommen.

Abb. 5 Bestand Garten (rot: Südgrenze des Vorhabensbereichs, Gartenhaus bleibt bestehen.)

Abb. 6 Nördlicher Vorhabensbereich (rot: ungefährer Grenzverlauf VEP)

Nordwestlich an den Garten grenzt eine Fettwiese an mit reduzierter Artenausstattung aufgrund Düngung und 3-Schnittnutzung.

Zwischen Acker, Wiese und Hecke besteht z.T. eine grasreiche Ruderalflur, im südlichen Bereich eine nitrophile Saumvegetation überwiegend aus Brennessel.

Minimierungsmaßnahmen

M 3 Gärtnerische Anlage der nicht bebauten Flächen
Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen mit flächigem Bewuchs gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Gemäß §21a NatSchG sind sie insektenfreundlich und wasseraufnahmefähig zu gestalten.

Bedeutung Schutzgut Biotope: gering, da nur verbreitete Biotoptypen mit allgemeinen Habitatfunktionen betroffen sind.

2.5 Schutzgut Ortsbild und Erholung

Das Plangebiet fügt sich in eine Lücke im Ortsrand ein. Es wird von Süden durch eine Hecke verdeckt, vom Außenbereich bestehen kaum Sichtverbindungen.

Bedeutung/ Betroffenheit Ortsbild und Erholung: nicht von Bedeutung

2.6 Schutzgüter Erholung und Wohnen

Das zukünftige Wohnhaus liegt zwischen bestehender Wohnbebauung. Vorgesehen sind eine Einzelhausbebauung entlang der bestehenden sowie eine lockere Mehrfamilienhausbebauung.

Bedeutung und Betroffenheit für Erholung und Wohnen: gering

2.7 Schutzgut Kulturgüter

Historische Stätten, Denkmale, historische Ortsbilder u.ä. sollen möglichst in ihrer Ausprägung, Eigenart und Erscheinungsbild erhalten werden als Zeitzeugen und Identifikationsstätten.

Kulturgüter sind für den Einflussbereich des Vorhabens nicht bekannt.

Bedeutung/ Betroffenheit für Kulturgüter: nicht relevant

2.8 Schutzgut Klima/ Luft

Aufgrund der geringen Fläche ist das Vorhaben für das lokale Klima nicht von Bedeutung. Aufgrund der negativen Klimaentwicklungen ist eine ressourcenschonende und regenerative Bauweise anzustreben: nach Aussagen des Bauherrn ist ein weitgehend energieautarkes Wohnhaus geplant.

Minimierungsmaßnahmen:

M 2 Kreislaufführung vor Ort von unbelastetem Niederschlagswasser
Begründung: Staubbindung, Kühlung durch Verdunstung

M 3 Gärtnerische Anlage der nicht bebauten Flächen
Begründung: Staubbindung, Kühlung durch Verdunstung, Sauerstoffproduktion

M 4 Solarnutzung auf Dach
Die Dachflächen sind für solare Energiegewinnung zu nutzen.
Begründung: Ersatz fossiler Energieträger, Minderung v. emissionen

3 ARTENSCHUTZ NACH § 44 BNATSCHG

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist bei tatsächlichen oder potentiellen Vorkommen eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nach Absatz 5 gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

> Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
>
> Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Für schützenswerte Arten (z.B. Arten der Roten Listen) ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden.

3.1 Datengrundlagen

Ausgewertet wurde
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg
- Offenland- und Waldbiotopkartierung (2014)
- LUBW Artverbreitungskarten
- Ortsbegehung am 30.07.2021

Die Bewertung erfolgt in Form einer Relevanzabschätzung.

3.2 Säugetiere

<u>Eingrenzung der möglicherweise betroffenen Arten</u>

Durch die Lage am Ortsrand scheiden – außer den Fledermäusen – die meisten geschützten Säugetierarten aufgrund regelmäßiger Störungen aus. Als geeignete Habitate sind die Hecken mit ihren Säumen und im geringerem Umfang der Hausgarten anzusehen. Die im Umfeld vorhandenen Gebäude bieten evtl. Quartiere (Nischen, Dachstühle u.ä.). Ungeeignet bzw. nur als Nahrungshabitate geringerer Wertigkeit sind das Wirtschaftsgrünland und die landwirtschaftlichen Flächen.

Potentiell sind aufgrund der Gehölzstrukturen Vorkommen von Siebenschläfer (Glis glis, besonders geschützt), Gartenschläfer (Eliomys quercinus, besonders geschützt) und Haselmaus (Muscardinus avellanarius, streng geschützt, FFH Anh.IV) möglich.

3.2.1 Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Sie sind sehr scheu und dämmerungsaktiv. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt.

Im Gegensatz zu anderen Bilchen können Haselmäuse jedoch äußerst selten und nur bei unmittelbarer Nähe größerer Gehölze oder Wald auch in Nistkästen und Gebäuden angetroffen werden.

Haselmausvorkommen sind in den angrenzenden Hecken wahrscheinlich, da in diesen auch verschiedene Früchte-tragende Sträucher vorhanden sind. Potentiell wäre auch eine Mitnutzung des angrenzenden Hausgartens denkbar.

Durch das Bauvorhaben sind folgende artenschutzrechtliche Konflikte möglich:

- Töten/ Verletzen von Tieren durch Eingriffe in Gehölzbestände:

  Der nur in geringem Umfang bestehende Konflikt durch Rücknahme der Wurzelausschläge im Randbereich kann vermieden werden durch die Gehölzentfernung vor der Winterruhe:

M 5 Gehölzentnahme
Zur Vermeidung des Tötens/ Verletzen von Haselmäusen im Winternest sind Gehölzrückschnitte im August/ September vorzunehmen. Die Rodung hat im Winter (ab Oktober) bis Ende März zu erfolgen.

- Störung von Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitaten: Aufgrund der geringen Wirkfläche (ein Bauplatz) ist max. mit der temporären Störung (vor allem Lärm) von einem Haselmaus-Revier durch die Bauarbeiten zu rechnen. Rückzugsbereiche sind in den angrenzenden Hecken gegeben. Eine Gefährdung der lokalen Population kann nicht angenommen werden.

Fazit: Es liegt keine erhebliche Betroffenheit und/oder Verbotstatbestände für die Haselmaus vor.

3.2.2 Gartenschläfer (Eliomys quercinus), Siebenschläfer (Glis glis)

Beide Bilche können potentiell im Gebiet vorkommen, konkrete Daten liegen keine vor. Beide Arten haben ihre Hauptvorkommen in Wäldern. Sie wandern aber auch in waldnahe Gärten und Streuobstbestände ein und suchen als Höhlenbewohner ihre Quartiere außer in Nistkästen auch in Gebäuden (Schuppen, Gartenhäuser).

Mangels stärkerer Gehölze sind in den Hecken kaum Höhlen zu erwarten. Sofern die beiden Arten vorkommen, wird der Schwerpunkt der Verbreitung im südlich gelegenen Wald liegen. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, gelten die Vorgaben für die Haselmaus entsprechend.

Fazit: Es liegt keine erhebliche Betroffenheit und/oder Verbotstatbestände für Garten- und Siebenschläfer vor.

3.2.3 Gruppe der Fledermäuse

Aus Fledermauskartierungen auf der Baar im Siedlungsbereich ist das regelmäßige Vorkommen von Fledermäusen bekannt. Dabei handelt es sich meist um die häufigeren Arten wie die Zwergfledermaus, die als Kulturfolger sowohl ihre Quartiere als auch ihre Jagdhabitate im Siedlungs- bzw. siedlungsnahmen Bereich wählt.

Fledermausarten nutzen Bäume und Gehölzstrukturen sowohl als Leitlinie zu Jagdhabitaten als auch zur Nahrungssuche direkt. Sofern Höhlen und Spalten vorhanden, werden sie auch als Quartiere genutzt (letzteres ist hier weitgehend auszuschließen aufgrund fehlender größerer Gehölze).

Auch das Grünland ist als Jagdhabitat einiger Arten einzustufen, wenngleich dies hier aufgrund der Nutzungsintensität und der damit verbundenen Artenarmut als gering einzustufen ist.

Minimierungsmaßnahme:

M 6 Verwendung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung
Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes Licht) zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung ist unzulässig.

Begründung: Minimierung von Insektenverlusten als Nahrungsgrundlage für die Fledermäuse u.a.

Die Betroffenheit der Gruppe der Fledermausarten durch das Vorhaben ist aufgrund
– der geringen Fläche
– des Erhalts der Hecken
– und der geringen Wertigkeit als Nahrungshabitat
als **nicht erheblich** einzustufen. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG können nicht erkannt werden.

3.3 Avifauna

Von dem Bauvorhaben ist Offenland betroffen (Garten, Grünland, Acker, Ruderalfläche). Brutvögel der Feldflur meiden störungsintensive Bereiche wie Siedlungsränder, Straßen u.ä. Daher scheidet diese Gilde aus.

Fehlendes Höhlenangebot in den benachbarten Hecken schließt weiterhin die Gilde der Höhlenbrüter aus außer den Arten, die an oder in Gebäuden brüten. Für letztere stellt das Vorhaben max. eine temporäre Beeinträchtigung während der Bauzeit dar.

Ebenfalls temporär betroffen ist die Gilde der Heckenbrüter. Während der Bauzeit sind für diese Arten Vergrämungseffekte im Bereich der direkt benachbarten Hecken zu erwarten.

2012 wurde südlich des Plangebietes ein Revier des Neuntöter (*Lanius collurio*) erfasst (Zinke 2012), 2015 allerdings nicht bestätigt (Zinke 2015). Da für das Heckengebiet aber nur ein Revier kartiert wurde, stünde ein ausreichend großes Ausweichgebiet für die Art während der Bauzeit zur Verfügung.

Diese Ausweichmöglichkeit gilt auch für die Goldammer (*Emberiza citrinella, Vorwarnliste*), ein regelmäßiger Brutvogel der Hecken auf der Baar.

Weitere gefährdete, streng geschützte oder Arten der Roten Liste sind auf der kleinen Vorhabensfläche aufgrund der Habitatausstattung nicht als Brutvögel zu erwarten.

Da alle Vogelarten besonders geschützt sind und damit für sie das Tötungsverbot gilt folgende Minimierungsmaßnahme empfohlen:

M 7 Minimierung Vogelschlag
Große Fensterflächen (>3m²) und verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. Verschattung, geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, vorgelagerte Rankgitterbegrünung)

zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (http://www.vogelglas.info/).
Begründung: Schonung der örtlichen Avifauna

Fazit: Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG können nicht erkannt werden.

3.4 Reptilien, Amphibien

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen können Vorkommen von Reptilien und Amphibien weitgehend ausgeschlossen werden:

- Die Hecke ist durch Wurzelbrut und hochwachsende Säume (Brennessel, Klettenlabkraut) weitgehend geschlossen. Sonnen- und Grabplätze z.B. für die Zauneidechse sind keine vorhanden.
- In den Hecken evt. vorhandene Lesesteinhaufen sind stark über- und verwachsen und nur bedingt als Überwinterungsquartier geeignet.
- Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als Habitat ungeeignet (Bewirtschaftung, dichte Bestände).

Nicht ausgeschlossen ganz werden Reptilienvorkommen im Privatgarten (auch wenn bisher keine Beobachtungen der Bewohner vorliegen), da hier sowohl Sonnenplätze, grabbarer Boden und vermutlich auch Winterquartiere vorhanden sind. Evt. dort vorhandene Tiere werden bei Störung (Bauzeit) dorthin zurückweichen.

Fazit: Es liegt keine Betroffenheit und/oder Verbotstatbestände für diese Arten vor.

3.5 Insekten

Die Datenlage für die Insektenvorkommen ist sehr uneinheitlich, z.T. älter und meist unvollständig. Die Angaben im ZAK-Bericht fußen z.T. auf mehreren Jahrzehnt-alten Angaben.

Als geeignete Habitate kommen für wertgebende Arten in Frage:

- die Hecken: kein Eingriff
- die grasreiche und nitrophile Säume: kleinflächiger Eingriff, in größerem Umfang entlang der Hecken vorhanden
- der Privatgarten: es ist davon auszugehen, dass der neue Garten ebenfalls ein Nahrungsangebot bietet.

Minimierungsmaßnahme:

M 3 Gärtnerische Anlage der nicht bebauten Flächen
Zugunsten der heimischen Flora und Fauna wird die Verwendung eines möglichst hohen Anteils heimischer Pflanzen empfohlen.

Fazit: Es ist nicht davon auszugehen, dass ansässige Populationen von dem Vorhaben betroffen sind.

4 EMPFOHLENE ÜBERNAHMEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN

Folgende Inhalte sollen im Bebauungsplan übernommen werden:

Festsetzungen

M 3 Gärtnerische Anlage der nicht bebauten Flächen
Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen mit flächigem Bewuchs gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Gemäß §21a NatSchG sind sie insektenfreundlich und wasseraufnahmefähig zu gestalten.

M 4 Solarnutzung auf auf Dach
Die Dachflächen sind für solare Energiegewinnung zu nutzen.

M 7 Minimierung Vogelschlag
Große Fensterflächen (>3m²) und verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. Verschattung, geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, vorgelagerte Rankgitterbegrünung) zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (http://www.vogelglas.info/).
Begründung: Schonung der örtlichen Avifauna

Hinweise
M 1 Beachtung Bodenschutzgesetz
Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.
Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" des Ministeriums für Umwelt BW (1991) zu beachten (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de).
Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.
Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind Bodenverdichtungen und -belastungen zu minimieren. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.
Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind.
Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

M 5 Gehölzentnahme
Zur Vermeidung des Tötens/ Verletzen von Haselmäusen im Winternest sind Gehölzrückschnitte im August/ September vorzunehmen. Die Rodung hat im Winter (ab Oktober) bis Ende März zu erfolgen.

FAZIT

Der Vorhabens- und Erschließungsplan „Sturmbühl-Abrundung“ weist mit knapp 900m² eine vergleichsweise kleine Eingriffsfläche auf. Das Baugrundstück fügt sich weitgehend in den vorhandenen Ortsrand ein und wird nach Süden durch eine Hecke abgeschirmt. Es ist ein weitgehend energieautarkes Wohnhaus geplant.

Dementsprechend sind die zu betrachtenden Schutzgüter nur gering betroffen. Der Eingriff ist durch wenige Minimierungsmaßnahmen weiter zu verringern.

Aufgrund des Verfahrens nach §13b BauGB ist ein Eingriffsausgleich nicht erforderlich.

Durch die geringe Fläche, der Lage am Ortsrand und die teilweise Vornutzung als Privatgarten sind keine Artenschutzbelange oder Schutzgebiete wesentlich betroffen.

5 QUELLEN

Braun, Monika / Dieterlen, Fritz (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Ulmer

EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1+2: Tagfalter, Ulmer

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Hölzinger J.(1997/1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Ulmer

Kartendienst Landschaftsplanung https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/

Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): http://maps.lgrb-bw.de/

Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe (www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx)

LGRB (Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau) (2008): Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg; RP Freiburg

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. – Stand 21. Juli 2010, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2016): Arten, Biotope, Landschaften. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Fachdienst

LUBW Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. – Stand 01.03.2017, (www.lubw.badenwuerttemberg.de)

LUBW Karten- und Dokumentendienste

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg www.ogbw.de

Zinke (2010, 2012): Landratsamt Schwarzwald-Baar: Wiesenvogelkartierung (unveröff.)